

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 05/2014 vom 07. Oktober 2014

Die neue Europäische Kommission

- Neuer Zuschnitt1
- Neue Struktur1
- Zusammenführung von Steuer- und Wirtschaftspolitik2
- „Vertiefte und echte Wirtschaftsunion“3

Berufsrecht

- Auskunftersuchen der Kommission zur Gebührenordnung.....3
- Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen durch ausländische Steuerberatungsgesellschaft – Vorlage des BFH an den EuGH.....4

Steuerrecht

- Kommission verklagt Deutschland wegen Vorschriften zur MwSt.-Erstattung.....6
- Empfehlungen der G20 gegen Steuervermeidung multinationaler Unternehmen.....7
- Kommission prüft Steuergestaltung von Amazon EU8
- Details aus den Verfahren Apple und Fiat Finance veröffentlicht9
- EuGH zum Steuerfreibetrag einer in Deutschland belegenen Immobilie10

Termine

- Single Market Forum 2014 – Workshops in Berlin und Warschau11
- Seminar zu MwSt. 2015 und MOSS am 22.10. in Berlin11
- ECFIN Workshop zur Vermögensteuer: 13. November 2014 in Brüssel12



Die neue Europäische Kommission

Neuer Zuschnitt

Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat am 10. September 2014 sein neues Team vorgestellt. Er hat erhebliche Veränderungen an der Ressortverteilung vorgenommen, was zu einem Neuzuschnitt und zu Ressortverschiebungen führt.

Für die Interessenvertretung der Steuerberater sind die wichtigsten Veränderungen:

- Steuer- und Wirtschaftspolitik werden zusammengelegt und künftig aus einer Hand vom Kommissar für „**Wirtschaft und Finanzen, Steuern und Zollunion**“ (Pierre Moscovici, Frankreich) geführt. Es wird somit keine eigenständige Generaldirektion TAXUD (Steuern und Zollunion) mehr geben.
- Der für die Berufspolitik wichtige Bereich „Binnenmarkt“ wird künftig dem Ressort „**Industrie, Unternehmen und KMU**“ zugeschlagen (Elzbieta Bienkowska, Polen)
- Kommissarin für Wettbewerb ist die Dänin Margarethe Vestager

Neue Struktur

Die neue Kommission wird sieben Vizepräsidenten umfassen, die jeweils Projektteams leiten und die die Arbeit mehrerer Kommissare steuern und koordinieren sollen. Als Erster Vizepräsident wird der Niederländer Frans Timmermans für bessere Rechtssetzung, inter-institutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die EU-Grundrechtecharta verantwortlich sein. Jean-Claude Juncker erklärte, Timmermans sei seine „rechte Hand“ und solle insbesondere dafür sorgen, dass alle Kommissionsvorschläge mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die die Grundlage für die Arbeit der Kommission bilden, in Einklang stehen.

Vizepräsidenten und Kommissare sollen in enger Wechselbeziehung stehen. Ein Kommissar ist auf die Unterstützung eines Vizepräsidenten angewiesen, wenn er eine



neue Initiative ins Arbeitsprogramm der Kommission oder die Agenda des Kollegiums einbringen möchte. Umgekehrt ist ein Vizepräsident auf die Beiträge der Kommissare seines Projektteams angewiesen, um das ihm zugewiesene Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Vizepräsident für Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit ist der Finne Jyrki Katainen. Er wird somit eng mit Pierre Moscovici und Elzbieta Bienkowska zusammenarbeiten.

Zusammenführung von Steuer- und Wirtschaftspolitik

Zur Zusammenlegung des Ressorts Steuern und Zoll mit dem Ressort Wirtschaft und Finanzen erklärte Jean-Claude Juncker, es erscheine ihm „offensichtlich, dass derjenige, der sich um die Wirtschafts- und Finanzpolitik kümmere, auch im Bereich der Steuern zuständig“ sein müsse. Steuerpolitik sei nicht neutral, sondern stehe im Dienste der Wirtschafts- und Finanzpolitik.

In der schriftlichen Pressemitteilung heißt es, das neue Ressort werde „dafür Sorge tragen, dass die Unionspolitik in den Bereichen Steuern und Zoll fester Bestandteil einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion wird und zum reibungslosen Funktionieren des allgemeinen Rahmens der EU für die wirtschaftspolitische Steuerung beiträgt“.

In seinem „Mission Letter“ erwartet Jean-Claude Juncker von Pierre Moscovici (Auszug):

- Das Funktionieren des Binnenmarkts hinsichtlich der **indirekten Besteuerung** weiter zu verbessern;
- Das **endgültige MwSt.-System** auf EU-Ebene zu entwickeln;
- Die Verhandlungen zur Finanztransaktionssteuer (**FTT**) und zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (**GKKB**) zu Ende zu führen;
- Den Kampf gegen Steuerbetrug, Steuervermeidung und „aggressiver Steuerplanung“ weiterzuführen sowie das **BEPS**-Projekt anzugehen, auch hinsichtlich der digitalen Wirtschaft.



„Vertiefte und echte Wirtschaftsunion“

Die Aussage von Jean-Claude Juncker, in Richtung einer „echten Wirtschaftsunion“ gehen zu wollen, könnte bedeuten, dass die Union weitere Kompetenzen im Steuerbereich an sich ziehen will, etwa wie der Vorschlag Frankreichs im letzten Jahr, zusammen mit Deutschland eine „gemeinsame Wirtschaftsregierung“ zu bilden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich das aber noch nicht ausmachen. Das weitere Vorgehen der Kommission, sobald sie im Amt ist, wird abzuwarten sein.

Es bleibt also spannend, und im Steuerbereich wird mit einer Vielzahl von Initiativen zu rechnen sein. Die von Jean-Claude Juncker genannte Idee einer „vertieften und echten Wirtschaftsunion“ dürfte jedoch – gerade im Steuerbereich – erhebliche Zuständigkeitsdiskussionen auslösen und ohne entsprechende Vertragsänderungen wohl kaum umsetzbar sein.

- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)
- [Mission Letter an Pierre Moscovici](#)

Berufsrecht

Auskunftersuchen der Kommission zur Vergütungsverordnung, Rechtsformen und Beteiligungsverhältnissen

Im Nachgang zur letztjährigen Peer Review zu bestimmten Berufsgruppen ist die Europäische Kommission wieder aktiv geworden: Anfang Juli 2014 hat der Generaldirektor der GD Binnenmarkt, Jonathan Faull, in einem informellen Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Kommission von Deutschland hinsichtlich bestimmter Berufsgruppen „konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmungen zu Rechtsformen und Mindestpreisen“ erwarte.

Die Kommission kritisiert insbesondere die bestehende Gebührenordnung für Steuerberater und behauptet, die für die Dienstleistungen der Steuerberater „verbindlich



festgesetzten Mindestpreise“ würden die Niederlassung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten beschränken. Eine weitergehende Begründung liefert die Kommission nicht.

Gespräch mit der Kommission am 30. September 2014

Die Bundessteuerberaterkammer hat daraufhin unmittelbar mit den Verantwortlichen der Kommission sowie unseren Ansprechpartnern im Europäischen Parlament Kontakt aufgenommen. Es galt zunächst, einiges klarzustellen, weil das genannte Schreiben in den zentralen Ansatzpunkten von falschen Tatsachen ausgeht. In einem Gesprächstermin am 30. September 2014 nahm Vize-Präsident Dr. Becherer die Gelegenheit wahr, den Vertretern der Kommission klarzumachen, dass die StBVV gerade keine Mindestgebühren vorsieht und sehr wohl Preiswettbewerb zulässt. Auch zur Rechtsform legte er dar, dass in Deutschland für eine Steuerberaterkanzlei nahezu alle Rechtsformen zugelassen sind und nicht nur, wie von der Kommission behauptet, die Rechtsform eines allein praktizierenden Berufsangehörigen oder einer Partnerschaftsgesellschaft erlaubt ist.

Die Kommission beteuerte ihrerseits, es habe sich lediglich um ein Auskunftersuchen an die Bundesrepublik gehandelt. Weitere Absichten bestünden im Moment nicht. Die BStBK wird das weitere Vorgehen der Kommission unter der neuen Kommissarin Bienkowska genau beobachten und uns ggf. unmittelbar einbringen.

Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen durch ausländische Steuerberatungsgesellschaft – Vorlage des BFH an den EuGH

Mit Beschluss vom 20. Mai 2014 (II R 44/12), der im Juli 2014 veröffentlicht wurde, hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen betreffend die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft, die ihre Dienstleistungen ausschließlich vom EU-Ausland aus erbringt, zur Vorabentscheidung vorgelegt.



Der Streitfall betrifft eine Kapitalgesellschaft britischen Rechts mit Niederlassungen in den Niederlanden und Belgien. Die Gesellschaft berät mehrere in Deutschland ansässige Mandanten und wirkt bei der Erstellung von deren Steuererklärungen mit. Das Finanzamt wies die Gesellschaft nach § 80 Abs. 5 AO wegen fehlender Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen als Bevollmächtigte für das Umsatzsteuer-Festsetzungsverfahren zurück. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die Gesellschaft sei, so das Finanzgericht, nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt und auch nicht nach § 3a StBerG befugt, weil es an einer vollständigen Meldung nach § 3a Abs. 2 StBerG fehle.

Mit seiner Vorlage will der BFH vom EuGH geklärt wissen, ob die Versagung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen mit Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie, Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie und Art. 56 AEUV vereinbar ist. Der BFH selbst vertritt zwar die Auffassung, dass kein Verstoß gegen europarechtliche Vorschriften vorliegt. Allerdings ist seine Begründung nicht nachvollziehbar, dass § 3a StBerG bei fehlendem physischem Grenzübertritt nicht anwendbar sein soll.

Die BStBK vertritt die Auffassung, dass § 3a StBerG – inklusive seiner Rechtsfolgen – auch dann anwendbar sein muss, wenn der Dienstleistungserbringer nicht körperlich die Grenze nach Deutschland übertritt, sondern seine Leistung vom EU-Ausland aus nach Deutschland erbringt. § 3a StBerG bestimmt nämlich nicht, dass sich die Person, die zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt ist, hier auch physisch aufhalten muss. Außerdem kann es keinen Unterschied machen, ob die Beratungsleistung persönlich oder per Telefon bzw. E-Mail erfolgt, selbst wenn dies nur einmalig der Fall sein sollte.

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH die in Deutschland geltenden Regelungen zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen als unionsrechtskonform beurteilt.



Steuerrecht

Kommission verklagt Deutschland wegen Vorschriften zur MwSt.-Erstattung

Die Europäische Kommission hat am 25. September 2014 beschlossen, Deutschland wegen seiner Vorschriften zu Anträgen auf MwSt.-Erstattung vor dem EuGH zu verklagen. Es geht um die Diskriminierung von Marktbeteiligten aus Nicht-EU-Ländern:

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht müssen Steuerpflichtige, die außerhalb der EU ansässig sind, ihren Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen persönlich unterschreiben. Dagegen können in Deutschland bzw. in der EU ansässige Marktbeteiligte einem Dritten die Vollmacht zur Unterzeichnung und Einreichung ihres MwSt.-Erstattungsantrags erteilen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Anforderung an Marktteilnehmer aus Drittländern gegen die Grundsätze der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichwertigkeit des EU-Rechts verstößt. Es gebe im EU-Recht keine Bestimmung, dass Antragsformulare für die Erstattung der Mehrwertsteuer persönlich zu unterschreiben seien. Außerdem könne es dadurch für nicht in der EU ansässige Marktbeteiligte außerordentlich schwierig werden, eine Mehrwertsteuererstattung zu erhalten.

Die Kommission hatte bereits im September 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet, in der Deutschland aufgefordert wurde, die einschlägigen Vorschriften zu ändern. Die deutschen Behörden haben ihre Vorschriften aber nicht an das EU-Recht angepasst. Deutschland argumentiert, die Vorschriften dienten dazu, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und ein ordnungsgemäßes Erstattungsverfahren sicherzustellen. Hierzu erklärt die Kommission, dieses Ziel lasse sich auf andere Weise - wie z. B. durch die Benennung eines Steuervertreters - erreichen. Die Bundessteuerberaterkammer hat weitere Informationen eingeholt und prüft derzeit, ob es sich tatsächlich um eine Diskriminierung handelt.

- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)
- [Meldung der Vertretung der Kommission in Deutschland](#)



Empfehlungen der G20 gegen Steuervermeidung multinationaler Unternehmen

Am 21. September einigten sich die Finanzminister der G20-Staaten im Kampf gegen Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD/G20 auf einen ersten Empfehlungskatalog. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere:

- Bekämpfung bestimmter Formen der aggressiven Steuerplanung (hybride Finanzgestaltungen)
- Verhinderung des Missbrauchs von Steuerabkommen
- Notwendige Überarbeitung internationaler Verrechnungspreisvorschriften.

Weitere wichtige Themen sind auf das nächste Jahr vertragt worden, wie z.B.:

- Schwierigkeiten bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken beim Schutz der Rechte am geistigen Eigentum (z.B. Steuerermäßigungen auf Patenteinnahmen)
- Schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Steuerentscheiden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt das Vorhaben, auf internationaler Ebene existierende Besteuerungslücken zu schließen und unterschiedliche Besteuerungssysteme zu vereinheitlichen. Sie empfiehlt jedoch gleichzeitig, in der politischen Debatte streng zwischen legaler Steuergestaltung und illegaler Steuerhinterziehung zu unterscheiden

- [Wortlaut des Communiqué](#) (Thema BEPS unter Nr. 8)
- [Empfehlungen der OECD, die die Grundlage der Einigung bilden](#)
- [\(Noch-\)Kommissar Šemeta begrüßt die Einigung](#)



Kommission prüft Steuergestaltung von Amazon EU

Die Europäische Kommission hat am 7. Oktober 2014 ein förmliches Prüfverfahren gegen Luxemburg wegen der Steuergestaltung von Amazon EU eingeleitet. Wie in den anderen Fällen vom Juni dieses Jahres (Apple, Starbucks, Fiat Finance) geht es um die Bestätigung einer Verrechnungspreisvereinbarung in einem Steuervorbescheid, die nach Auffassung der Kommission eine staatliche Beihilfen darstellen kann:

Der größte Teil der von Amazon in Europa erzielten Gewinne werden von der Amazon-Tochtergesellschaft Amazon EU S.à.r.l. mit Sitz in Luxemburg verbucht. Diese zahlt – auf der Grundlage einer in der Steuervorentscheidung festgelegten Methode – eine steuerlich absetzbare Lizenzabgabe an eine geschlossene Kommanditgesellschaft (Limited Liability Partnership), die in Luxemburg ansässig ist, allerdings nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegt. Der größte Teil der europäischen Gewinne von Amazon wird somit zwar in Luxemburg verbucht, dort aber nicht besteuert.

Die geprüfte Steuervorentscheidung für Amazon geht auf das Jahr 2003 zurück und ist nach wie vor in Kraft. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Lizenzabgabe, die die zu versteuernden Gewinne von Amazon EU S.à.r.l. jedes Jahr verringert, in ihrer Höhe möglicherweise nicht den Marktbedingungen entspricht. Dementsprechend könnten die zu versteuernden Gewinne von Amazon EU S.à.r.l. in der Steuervorentscheidung zu niedrig angesetzt sein und Amazon dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, da die Gruppe weniger Steuern zahlt als andere Unternehmen, deren Gewinne in Einklang mit den marktüblichen Bedingungen berechnet werden.

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Selektive Steuervergünstigungen können eine staatliche Beihilfe darstellen.

- [Pressemitteilung der Kommission](#)



Details aus den Verfahren Apple und Fiat Finance veröffentlicht

Im Rahmen der förmlichen Prüfverfahren gegen Irland (Apple) und Luxemburg (Fiat Finance) hat die Kommission am 30. September 2014 weitere, nicht vertrauliche Details veröffentlicht. Im Juni 2014 hatte die Kommission ein förmliches Prüfverfahren gegen diese Länder wegen Einzelentscheidungen der dortigen Steuerbehörden eingeleitet. Sie vermutet, dass die Entscheide der Steuerbehörden über die von diesen Unternehmen zu entrichtende Körperschaftsteuer gegen die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen verstoßen, weil diese Unternehmen selektiv begünstigt werden.

Wie sich aus den neuen Unterlagen ergibt, soll Apple bereits 1991 erheblichen Druck auf die irischen Steuerbehörden ausgeübt haben. Unter Hinweis darauf, „mit 1.500 Angestellten nun der größte Arbeitgeber in der Region Cork“ zu sein, habe das Unternehmen seinen Verbleib in Irland von einer beträchtlichen Kappung der zu zahlenden Körperschaftsteuer abhängig gemacht. Für die von Apple genannten Beträge von „höchstens 30 bis 40 Mio. USD“ fehle jede Grundlage. Insbesondere sei die Laufzeit der getroffenen Steuervereinbarung von 15 Jahren viel zu lang. In anderen Mitgliedstaaten hätten solche Vereinbarungen eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren.

Der (noch) für Wettbewerb zuständige Kommissar Joaquin Almunia erklärte im Juni:

„Angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Kassen ist es derzeit besonders wichtig, dass die großen multinationalen Konzerne ihren Steuerbeitrag leisten. Nach den EU-Beihilfavorschriften dürfen die nationalen Behörden keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass bestimmte Unternehmen weniger Steuern zahlen als bei einer fairen und nichtdiskriminierenden Anwendung der jeweiligen Steuervorschriften.“

Die Entscheidung der Kommission, gegen die betreffenden Länder Klage beim EuGH einzureichen, ist noch nicht getroffen, wird aber erwartet.

- Zum [Fall Apple \(Irland\)](#) in englischer Sprache
- Zum [Fall Fiat Finance \(Luxemburg\)](#) in französischer Sprache



Urteil des EuGH zum Steuerfreibetrag bei Erbschaft oder Schenkung einer in Deutschland belegenen Immobilie

Mit Urteil vom 4. September 2014 hat der EuGH in der [Rechtssache C-211/13](#) zum Steuerfreibetrag bei Erwerb von Todes wegen oder Schenkung einer in Deutschland belegenen Immobilie entschieden.

Der Gegenstand dieses Verfahrens ist allerdings auf das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in seiner Fassung vor der Gesetzesänderung vom 7. Dezember 2011 beschränkt. Der EuGH hat – auf die Klage der EU-Kommission hin – festgestellt, dass Deutschland dadurch gegen den freien Kapitalverkehr verstoßen hat, dass es Rechtsvorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für eine in Deutschland belegene Immobilie nur ein geringer Freibetrag gewährt wird, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung und der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig waren, während ein wesentlich höherer Freibetrag gewährt wird, wenn wenigstens einer der beiden Beteiligten zur betreffenden Zeit in Deutschland ansässig war.

Die von Deutschland angeführten Gründe könnten die Beschränkung des freien Kapitalverkehrs, die sich aus dieser unterschiedlich hohen Besteuerung ergebe, nicht rechtfertigen. Zum einen sei nämlich für die Bestimmung der Schenkungs- oder Erbschaftsteuer die Situation eines beschränkt Steuerpflichtigen vergleichbar mit der eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, der im Wege der Schenkung oder von Todes wegen eine in Deutschland gelegene Immobilie erwerbe. Zum anderen sei die unterschiedliche Besteuerung weder durch die Notwendigkeit, die Kohärenz der deutschen Steuerregelung zu gewährleisten, noch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle zu gewährleisten.

Die Gesetzesänderung vom 7. Dezember 2011 hat für gebietsfremde Steuerpflichtige eine neue Option eingeführt, nach der sie nunmehr zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht wählen können. Hiernach wird Erwerb eines beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls seit dem eine antragsgebundene Möglichkeit eingeräumt, den Erwerb den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen. Ob diese Gesetzesregelung jedoch den unionsrechtlichen Vorgaben genügt, könnte zweifelhaft sein.



Termine

Single Market Forum 2014 – Workshops in Berlin und Warschau

Die Europäische Kommission lädt zum „Single Market Forum 2014“ mit diesjährigem Schwerpunkt „Modernisierung der Berufszugangsregelungen“ ein. In Workshops in Warschau (17. Oktober) und Berlin (14. November) sollen u.a. die Auswirkungen der bestehenden Berufszugangsregelungen sowie deren Reformen in verschiedenen europäischen Ländern bewertet werden.

Für Berlin ist u.a. angekündigt, die Auswirkungen der Regulierung der Freien Berufe auf die Wirtschaft sowie weitere Schritte („the way forward“) zu erörtern.

- [Ankündigung auf der Website der Kommission](#)
Das Berliner Programm liegt noch nicht vor.
- [Zum Warschauer Programm](#)

Seminar zu MwSt. 2015 und MOSS am 22.10. in Berlin

Die Europäische Kommission veranstaltet am 22. Oktober 2014 zusammen mit anderen Veranstaltern ein Seminar über die ab 2015 geltenden neuen MwSt.-Vorschriften, die die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Verbraucher betreffen.

Die Veranstaltung findet in Berlin statt. Sie behandelt auch das Funktionieren der [kleinen einzigen Anlaufstelle](#) (Mini One-Stop-Shop, MOSS), welche Teil der Veränderungen ab 2015 ist. Die Details finden sie [hier](#). Die Teilnahme ist kostenlos.



ECFIN Workshop zur Vermögensteuer: 13. November 2014 in Brüssel

Die Generaldirektion ECFIN der Europäischen Kommission lädt für 13. November 2014 zu einem Workshop zum Thema Vermögensteuer ein. Führende Vertreter des IWF, der OECD, der Kommission und verschiedener Mitgliedstaaten stellen ihre Arbeiten und Sichtweisen bzw. die derzeitige Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Unter dem Punkt „Erfahrungen in den Ländern“ wird Stefan Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) über die Debatte in Deutschland berichten.

Außerdem sollen verschiedene Formen der Vermögensteuer (z.B. Immobilienübertragungssteuer, Grundsteuer) und die hiermit verbundenen Probleme behandelt werden.

- [Programm](#)
- [Übersicht und Link zur Anmeldung](#)



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be